

wanderung ein vorwiegend agnatisches Verwandtschaftssystem gegeben, welches durch die in den *leges barbarorum* faßbaren kognatischen Strukturen abgelöst worden sei. Seine Argumentation klingt im allgemeinen recht plausibel, muß aber mit Vorsicht gelesen werden: es handelt sich um eine in englischer Sprache verfaßte und gedachte Auseinandersetzung mit einer vorwiegend deutschsprachigen Literatur, und da die in den beiden Sprachen zur Verfügung stehenden Terminologien sich nicht decken, hat man manchmal das Gefühl von Scheingefechten. Das ist aber mit Sicherheit nicht immer der Fall, und diese Monographie liefert sehr wertvolle Erkenntnisse z. B. in der *vicini*-Diskussion (S. 67 ff.), wo die Bestimmungen der *lex Sallica* hier wie anderswo sehr überzeugend aus dem spätrömischen Vulgarrecht und nicht aus germanischer Tradition abgeleitet werden. Erfrischend ist auch die Kritik gegen die noch immer in der Rechtsgeschichte herrschende Tendenz, aus zeitlich und räumlich sehr unterschiedlichen Quellen so etwas wie eine gemeingermanische Sozialstruktur herauszuarbeiten. T. R.

Wolfgang W e n d l i n g, Die Erhebung Ludwigs des Frommen zum Mitkaiser im Jahre 813 und ihre Bedeutung für die Verfassungsgeschichte des Frankenreiches, Frühma. Studien 19 (1985) S. 201–238, untersucht die oströmisch-byzantinischen Mitkaiser-Erhebungen von 356 (Julian) bis 811 (Theophylakt) und kann zeigen, daß die Erhebung des Maurikios im Jahre 582 formal dem Akt von 813 am nächsten kommt. Allerdings gibt es einige Elemente (z. B. das Gehorsamsversprechen), die sich weder in Byzanz noch bei merowingischen Thronerhebungen belegen lassen. W. H.

Hans Constantin F a u s s n e r, Königliches Designationsrecht und herzogliches Geblütsrecht. Zum Königtum und Herzogtum in Baiern im Hochmittelalter, Österr. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Klasse, Sitzungsberichte, 429 (1984), Verlag der Österr. Akad. d. Wiss., 72 S., DM 10. – Der Vf. geht den Herzogseinsetzungen in Bayern von 907 bis 1180 nach und sucht nachzuweisen, daß dabei Geblütsrecht des Herzogs und Designationsrecht des Königs eine enge Verbindung eingegangen sind. Ein verfassungsrechtlicher „Markstein“ ist dabei für ihn der Regensburger Landtag des Jahres 1027, der mit der Einsetzung von Konrads II. Sohn Heinrich „dem Königtum das freie Auswahlrecht unter den Geblütsberechtigten (S. 64) zuerkannte. Eine Änderung erfolgte in der Zeit Welfs II., in der das „geblütsrechtliche Anwartschaftsrecht und das freie modifizierte Auswahlrecht des Königs abgelöst wurde durch das Erbrecht ... am Herzogtum“ (S. 65). Abermals eine Änderung brachte dann den Sturz Heinrichs des Löwen, der ja auch seinen Nachkommen den Erbspruch nahm – das Lehensrecht dominierte über das Erbrecht. K. R.

Winfried T r u s e n, Die Rechtsspiegel und das Kaiserrecht, ZRG Germ. 102 (1985) S. 12–59. – Ausgehend von der Reimvorrede Eikes von Repgow über Konstantin und Karl den Großen als den Urheber des sächsischen Rechts geht der Vf. der Anschauung nach, daß der Sachsenspiegel ein kaiserliches Privileg sei, was wesentlich zu seiner Rezeption beigetragen habe. Außerdem wird die Stellung des Schwabenspiegels zum Kaiserrecht und zur Zweischwerterlehre untersucht; dieser sei besser als „Kaiserliches Land- und Lehnrechtsbuch“ zu bezeichnen. W. H.

Götz L a n d w e h r, Die Haverei in den mittelalterlichen deutschen Seerechtsquellen (Berichte aus den Sitzungen der Joachim-Jungius-Gesellschaft e.V., Ham-